



Service-Vertragsbedingungen

(Stand 10.11.2011)

1. Leistungsumfang

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

1.2. Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlich Auftragsbestätigung oder subsidiär nach unserem schriftlichen Angebot. Zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in schriftlicher Form zu treffen.

Alle Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Servicebedingungen und der Vertragsvereinbarungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur insoweit Vertragsgegenstand, als wir diese ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert haben. Diese Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Ausführung der Serviceleistungen

2.1. Der Kunde trifft Vorbereitungen, damit mit der Durchführung der Servicearbeiten sofort nach Eintreffen des Servicetechnikers begonnen werden kann. Hierzu gehört insbesondere der ungehinderte Zugang zu den Anlagen und deren Anlagenkomponenten.

2.2. Sofern erforderlich, wird der Kunde den Servicetechniker bei der Durchführung der Arbeiten unterstützen. Bei etwaig notwendiger Begehung der Standorte sorgt der Kunde für die Beistellung von Hilfspersonal zur Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

2.3. Ziel der Servicevertragsarbeiten ist die Erhaltung des Sollzustandes der Anlage. Dazu gehört die rechtzeitige Erneuerung von Verschleißteilen. Diese Kosten sind in der Servicepauschale nicht enthalten. Sie werden, soweit vorgesehen, vor Ausführung der Arbeiten per Auftragsbestätigung angeboten oder nach Aufwand abgerechnet.

2.4. Kann der Kunde zum vereinbarten Servicetermin im Rahmes des Vertrages bestehende Verpflichtungen (z.B. Zugang zur Anlage) nicht erbringen, so werden die entstandenen Mehrkosten separat berechnet.

3. Preise und Zahlung

3.1. Die Rechnung wird nach den erbrachten Leistungen erstellt.

3.2. Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum netto fällig.

3.3. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die der Kunde uns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten hat.

3.4. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen beanstandet wird.

4. Verzug

4.1. Alle Angaben über die Dauer der Serviceleistung sind ungefähre. Vereinbarte Termine und Fristen halten wir soweit irgend möglich ein. Schadensersatzansprüche wegen Terminüberschreitung sind jedoch ausgeschlossen.

4.2. Verzögern sich die Instandhaltungsarbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Warte- und Reisezeit zu tragen.

5. Gefahrtragung

5.1. Die Gefahr für den Vertragsgegenstand trägt der Kunde.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche, Haftung

6.1. Nach Abnahme der Reparaturarbeiten haften wir für Mängel der Reparaturarbeit, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden – vorbehaltlich Abschnitt 6.6. und dieser Bedingungen – in der Weise, dass wir die Mängel beseitigen werden. Dies gilt jedoch nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des festgestellten Mangels.

6.2. Für Mängel unserer Leistungen leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir bei unverzüglicher Anzeige durch den Kunden die Mängel durch Nachbesserung beseitigen. Erfolgt die durch uns durchzuführende Nachbesserung nicht oder nicht mangelfrei, so kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Minderung geltend machen.

6.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Nachbesserungsarbeiten ohne unsere Einwilligung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Sie entfällt auch dann, wenn uns der Kunde nicht in erforderlicher Weise für Nachbesserungsarbeiten zeit und Gelegenheit gibt. Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

6.4. Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, des Aus- und Einbaus.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhaften Handlungen. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn gerade diese Zusicherung bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

6.5. Wir übernehmen keine Gewähr und Haftung für Teile und Material, die kundenseits beigelegt werden und nicht von uns geliefert wurden. In diesem Fall gilt im Schadens- und Folgeschadensfall die Beweislastumkehr. Für Zukaufteile oder Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftung auf die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die uns diesbezüglich gegen den Vorlieferer zustehen.

6.6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Teile, soweit diese infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Ebenfalls von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind alle Korrosions- und Witterungsschäden, die entsprechend den vorgesehenen Betriebsbedingungen in normalem, anlagentypischem Ausmaß auftreten können; ferner Korrosions- und Witterungsschäden, die auf der nicht vorhersehbaren Zusammensetzung der einwirkenden Medien beruhen.

Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebsbedingungen und Einbauverhältnissen, unsachgemäßer Lagerung, oder unsachgemäßer Behandlung ihre Ursache haben.

6.6. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen. Ein entsprechendes Minderungsrecht steht dem Kunden auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung zu. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag/Wandlung steht dem Kunden nur zu, wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.

6.7. Wenn durch unser Verschulden der gewartete Gegenstand vom Kunden nicht verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte 6.1. bis 6.4 und 6.6.

6.8. Kann der Reparaturgegenstand durch unser Verschulden vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden und ist dies auf unterlassene oder fehlerhafte Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – zurück zu führen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte 6.1. bis 6.4. und 6.6. und 6.7.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Zuständig ist die entsprechende Kammer für Handelssachen am Landgericht.

7.2. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterhin finden Berücksichtigung die „ICC-INCOTERMS“ (Ausgabe 2010)

Berlin, 10.11.2011

VDL DELMAS GmbH
Wärmetauscher+Kühlanlagen